



SV Glückauf Leipzig 74 e. V.
Präsidium
Xäpää dæ ^ Ä , 043FJ Leipzig
Tel. 0341 Ä F Ä Ä
www.sv-glueckauf-leipzig.de

Aufnahmeantrag

(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als Mitglied in den SV Glückauf Leipzig 74 e.V.

Sportart:

Name, Vorname:

Geb.-Name:

geb. am:

Straße, Nr.:

Postleitzahl:

Wohnort:

Telefon:

Handy:

E-Mail:

Von Abteilung
auszufüllen:

Mitgl. seit

Beitragsgruppe

Die Vereinssatzung und die Beitragsordnung sind mir bekannt. Ich erkenne sie an und verpflichte mich zur aktiven Mitarbeit im Sportverein.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme davon:

- der Sportverein und seine Mitglieder sind im Rahmen der Versicherungsleistungen der **ARAG Sportversicherung** über die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen versichert (Versicherungsbüro ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro im Landessportbund Sachsen e. V. , Goyastr. 2d, 04105 Leipzig),
- darüber hinaus übernimmt der Sportverein keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle und Sachbeschädigungen,
- dass ich/wir als gesetzliche Vertreter für mein/unser Kind/Jgl. bis zum Eintritt in die Volljährigkeit die persönliche Haftung für Beiträge, satzungsmäßige Leistungen und für das Kommen und Gehen zum/vom Sport trage(n).

Datum / Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift der/des gesetzlichen
Vertreter(s) bei Minderjährigen

Satzung und Beitragsordnung zur Kenntnis
genommen:

Datum / Unterschrift

Bestätigung des Abteilungsleiters

Auszug aus der Satzung

§6 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jeder, ungeachtet seiner Weltanschauung, Religion und Rasse, werden.
2. Die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins, insbesondere der Beitragsordnung, ist Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied.
3. Die Beantragung der Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahre) bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Aufnahmeanträge sind in den Abteilungen zu entscheiden und durch das Präsidium zu bestätigen.
5. Der Verein führt als Mitglieder
 - Kinder bis 14 Jahre,
 - Jugendliche von 15 -18 Jahren,
 - Erwachsene (ab 19 Jahre),
 - Ehrenmitglieder.
6. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr, während der Mitgliedschaft ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit dieser Zahlungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vereinsrat beschlossen wird.

§7 Verlust der Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - den Tod des Mitgliedes,
 - den Austritt des Mitgliedes, der schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden muss.
Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 30.06. und zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von spätestens 6 Wochen vor diesem Termin einzuhalten (15. 05. bzw. 15.11.).
2. Mündliche Austrittserklärungen sowie später als zu den o. g. Terminen eingehende Kündigungen werden nicht anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung seinen Rückstand nicht begleichen hat. Die Streichung berührt nicht die Einleitung eines Mahnverfahrens bzw. einer Leistungsklage durch das Präsidium beim Gericht.
4. In gleicher Weise ist beim Auftreten finanzieller Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein zu verfahren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, soweit ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein schwerwiegenden Schaden zugefügt hat. Das Präsidium beschließt zum Ausschluss nach Anhörung des Mitgliedes, welches schriftlich mit Begründung zur Entscheidung des Präsidiums zu informieren ist.
Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Zustellung an, das Berufungsrecht gegenüber dem Präsidium an die nächstfolgende Tagung des Vereinsrates zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschlussbeschluss.
Bis zur Entscheidung des Vereinsrates ruhen die Rechte des Mitgliedes.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen.
7. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein (Austritt, Ausschluss) ist Vereinseigentum zurückzugeben. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.

§8 Rechte der Mitglieder des Vereins

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Wahrung ihrer Interessen durch das Präsidium und den Vereinsrat zu verlangen.
2. Sie können gemäß den für das Stimmrecht geltenden Bestimmungen als Delegierte an Delegiertenversammlungen teilnehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen bzw. sich durch Delegierte vertreten zu lassen.
3. Jedes Mitglied kann auf Vorschlag und nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Organe des Vereins gewählt werden.
4. Die Mitglieder können an Veranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen teilnehmen und das Vereinsleben aktivieren.
5. Mitglieder können bei Eignung und einer entsprechenden Ausbildung als Übungsleiter oder Kampfrichter tätig sein.

§9 Pflichten der Mitglieder des Vereins

1. Die Mitglieder haben die geltende Satzung und die geltenden Ordnungen des Vereins sowie die satzungs- und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Präsidiums, des Vereinsrates und der Delegiertenversammlung zu befolgen.
2. Sie haben die Interessen des Vereins zu vertreten.
3. Mitgliedsbeiträge sind gemäß festgelegter Höhe und Fälligkeit zu entrichten. Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung.
4. Vom Präsidium geforderte Auskünfte sind zu erteilen.

Auszug aus der Beitragsordnung

2. Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Sie beträgt für Mitglieder der

- | | |
|------------------------------|-----------|
| - Beitragsgruppen 1, 2 und 4 | 5,00 EUR |
| - Beitragsgruppe 3 | 10,00 EUR |

Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe an den Verein abzuführen.

4. Beitragskassierung und -abrechnung

Die Beiträge sind in den Abteilungen durch die Abteilungsleiter bzw. durch von ihnen beauftragte Mitglieder jeweils im Voraus bis zum 31. März des laufenden Jahres auf der Grundlage der entsprechenden Mitgliederstatistik zu kassieren und beim Schatzmeister des Vereins abteilungsweise abzurechnen.

Bei Neuaufnahmen erfolgen Kassierung und Abrechnung mit Abgabe des Aufnahmeantrages und Einzahlung der Aufnahmegebühr.

Soweit aus entsprechenden Gründen in einzelnen Abteilungen ein anderer Abrechnungstermin, oder eine geteilte Kassierung und Abrechnung erforderlich ist, ist dies zwischen Abteilungsleiter und Präsidium zu vereinbaren.

Das Präsidium kann einzelne Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag hin ganz oder teilweise von der Beitragszahlung entbinden. Über derartige Anträge hat das Präsidium innerhalb von 14 Tagen nach Eingang zu entscheiden und Antragsteller und den zuständigen Abteilungsleiter über seine Entscheidung zu informieren.

5. Versäumnisse in der Beitragszahlung

Mitglieder, die bis zum 31. 03. des laufenden Jahres bzw. bis zu den Terminen, die zwischen Abteilung und Präsidium gesondert vereinbart wurden, ihren Beitrag in ihrer Abteilung nicht entrichtet haben, sind durch den zuständigen Abteilungsleiter an ihre Zahlungsverpflichtung zu erinnern.

Erfolgt auch dann keine Beitragszahlung, ist dazu das Präsidium zu informieren, das den Anspruch im Mahnverfahren oder mit Leistungsklage gerichtlich geltend macht. Das säumige Mitglied hat in diesem Fall auch die Kosten zu ersetzen, die dem Verein durch die Rechtsverfolgung entstehen.

6. Beitragsrückzahlung an einzelne Mitglieder

Auf der Grundlage §6, Abs. 7 der Satzung ist die Rückzahlung gezahlter Beiträge ausgeschlossen.